

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Hochschule**

Herausgegeben vom der Hochschulleitung

Nr. 1

Datum: 12.02.07

Inhalt:

- 1. Änderung Allgemeine Diplomprüfungsordnung**
- 2. Studienordnung für den BA BWL**
- 3. Prüfungsordnung für den BA BWL**

1. Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung

Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO)

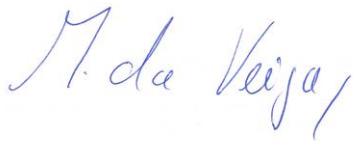
Folgende Änderungen der ADPO treten entsprechend der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das MIWFT NRW rückwirkend ab dem 01.10.2006 in Kraft

1. § 9 Abs. 1 S. 1 Allgemeine Diplomprüfungsordnung
Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheiden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
2. Änderung § 23 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Allgemeine Diplomprüfungsordnung
(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten: 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung; 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz erheblicher Mängel noch den Anforderungen entspricht; 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt; 6 = ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7; 4,3; 4,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.
(3) Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten: Bis 1,5 = sehr gut, über 1,5 bis 2,5 = gut, über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, über 3,5 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft, über 5,0 bis 0,0 = ungenügend. Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Diese Änderungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung treten mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.09.06

Gleichwertigkeit festgestellt durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW am 20.12.2006



Prof. Dr. Marcelo da Veiga

Rektor

2. Studienordnung für den BA BWL

Studienordnung

für das Bachelor-Studium in Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaft
der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
vom 12. 02.2007

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung

- § 7 Lehrveranstaltungen
 - § 8 Studienplan
 - § 9 Entwicklung des Studienangebotes
 - § 10 Kapazität der Lehrveranstaltungen
 - § 11 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen
 - § 12 Abschluss des Studiums
 - § 13 Exmatrikulation und Beurlaubung
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1 - Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre das Studium im Rahmen des Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaftslehre – Business Administration an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft.

(2) Die Studienordnung beschreibt die Zugangsvoraussetzungen sowie Ziele und Aufbau des Studiums. Sie enthält Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung und soll den Studierenden eine zielstrebige Planung und Gestaltung ihres Studiums ermöglichen, so dass einerseits die in der Prüfungsordnung genannte Regelstudienzeit eingehalten sowie andererseits ein angemessener Teil des Studiums nach eigenem Ermessen der Studierenden gestaltet werden kann. Die Studienordnung gibt damit eine Anleitung zur effektiven eigenverantwortlichen Gestaltung des Studiums.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelor Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist eine grundlegende betriebswirtschaftliche Ausbildung, die die Studierenden allgemein für Berufe in der Wirtschaft und für betriebswirtschaftliche Master-Studiengänge qualifiziert. Vorrangiges Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur eigenständigen Erkennung und Lösung praktischer Probleme mittels wissenschaftlicher Methoden und Theorien zu befähigen. Voraussetzung für diese Fähigkeiten sind analytisches, interdisziplinäres und vernetztes Denkvermögen sowie ein fundiertes Wissen um betriebswirtschaftliche Abläufe in der Praxis. Im Studium werden sowohl die wissenschaftlichen als auch die praktischen Komponenten betont. Der Studiengang erhält seine besondere Ausrichtung durch intensive Praxisphasen, Verzahnungen mit dem künstlerischen Angebot der Hochschule und dem Studium Generale, eine intensive Fremdsprachenausbildung, Internationalität und Maßnahmen der Persönlichkeitsbildung.

(2) Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über das notwendige Grundlagenkönnen und über praxisorientierte Fachkenntnisse für das angestrebte Berufsfeld.

(3) Das Studium gewährleistet einen hohen Praxisbezug. Es zielt, neben der fachlichen Kernkompetenz der Betriebswirtschaftslehre, auf den Erwerb methodischer und sozialer Kompetenzen ab, die es erlauben, das Können flexibel in der Berufspraxis anzuwenden. Praxisphasen sind Bestandteil des Studienprogramms.

(4) Die Absolventen haben die für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche fachübergreifende Schlüsselqualifikationen erworben. Sie können das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln.

(5) Ein großes Interesse an wirtschaftlichen, sozialen und interkulturellen Fragestellungen sowie eine überdurchschnittlich hohe Leistungsbereitschaft der Studierenden sind wesentliche Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Studiengang. Die Alanus Hochschule ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten optimale Bedingungen zur Realisierung dieser Ziele bereitzustellen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Zum Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) kann zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

§ 4 Studienbeginn

- (1) Das Bachelor-Studium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Immatrikulation (Einschreibung) als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums wird durch die allgemeine Studienordnung der Alanus Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt. Auskünfte erteilt das Studierendensekretariat der Alanus Hochschule.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre umfasst nach § 3 Abs. 1 der PO ein sechssemestriges Studium, bestehend aus Theoriephasen an der Alanus Hochschule und Praxisphasen in den Unternehmen.
- (2) Ausnahmen von dieser Studienaufteilung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, über die die Hochschulleitung oder die Prüfungskommission entscheiden.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaft der Alanus Hochschule stehen den Studierenden für eine fachbezogene Studienberatung zur Verfügung.
- (2) Für Prüfungs- und Verwaltungsfragen stehen den Studierenden die Mitarbeiter der Hochschule zur Verfügung. Neben der allgemeinen Studienberatung handelt es sich dabei um Fragen zum Auslandsstudium und zur Praktika- und Berufsplanung. Die Zuständigkeit der jeweiligen Verwaltungsstellen ist hierbei eindeutig zu regeln und den Studierenden mitzuteilen.
- (3) Die Studienberatung umfasst auch die Betreuung der Einsichtsrechte der Studierenden.
- (4) Die Hochschule ist verpflichtet, für die genannten Punkte ausreichend personelle und materielle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Studierenden haben sich zu Beginn des Studiums mit den Vorschriften der Prüfungsordnung und der Studienordnung vertraut zu machen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Modulen zusammengefasst.
- (2) Jedes Modul wird mit unterschiedlich vielen Leistungspunkten bewertet. Der Arbeitsaufwand entspricht den jeweiligen Leistungspunkten. Das Modulhandbuch gibt den genauen Aufwand für jedes Modul wieder.
- (3) Jedes Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen.
- (4) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen.
- (5) Innerhalb der einzelnen Module ist eine Vielfalt bzw. Kombination unterschiedlicher Lehr- und Lernformen möglich, z. B. praktische Übungen, Projekte, Praktika, Seminare, Vorlesungen, Exkursionen, Kolloquien und Gruppenarbeit.

§ 8 Studienplan

- (1) Der Studienverlaufsplan für die Kernmodule (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise auf eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.
- (2) Den Studienplan für die Module stellt jeder Studierende bis spätestens zum Ende seines zweiten Studiensemesters individuell zusammen. Nach einem Beratungsgespräch (Einzelgespräch) mit einem Hauptfachdozenten muss dieser von der Prüfungskommission genehmigt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung §16 Abs. 4.
- (3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass den Studierenden die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglicht wird.
- (4) Der Fachbereich erstellt ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung der Module.

§ 9 Entwicklung des Studienangebotes

- (1) Der Fachbereich fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Prüfungskommission berichtet darüber jährlich dem Fachbereich.
- (2) Eine Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird durchgeführt.
- (3) Zur Gewährleistung des Praxisbezugs der Ausbildung werden auch Berufsfeldanalysen herangezogen.

§ 10 Kapazität der Lehrveranstaltungen

Soweit für einzelne Kernmodule die zur Verfügung stehenden Arbeits- und Teilnehmerplätze nicht ausreichen, muss auf Antrag der/des betreffenden Fachgebiete/s die Kapazität des Moduls überprüft werden. Der Fachbereich ist verpflichtet, Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung zu ergreifen und ein Verfahren zur gerechten Regelung von Anwartschaften einzuführen.

§ 11 Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

- (1) Lehrveranstaltungen sollen grundsätzlich dem Kleingruppenprinzip genügen. Vorlesungen sollten möglichst durch Übungen oder entsprechende Elemente ergänzt werden.
- (2) Das Studenumfeld soll einer optimalen Ausbildung förderlich sein. Die erforderlichen zeitlichen Spielräume zum Selbststudium (Vor- und Nachbereitung, Vertiefung behandelte Inhalte) sind von den Lehrenden bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Primäre Studienmaterialien (Vorlesungsunterlagen) sollen den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur muss mindestens eine Zeitstunde betragen und soll im Regelfall pro Modul 90 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen obliegt dem jeweils verantwortlichen Lehrstuhlinhaber oder -vertreter.
- (6) Die Hochschulleitung ist verpflichtet, für das Angebot von Lehrveranstaltungen einschließlich der Betreuung der entsprechenden Prüfungsleistungen ausreichende personelle und materielle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Abschluss des Studiums

Der Bachelor-Studiengang ist abgeschlossen, wenn alle Module einschließlich der Bachelor-Arbeit erfolgreich absolviert und 222 Leistungspunkte erworben worden sind.

§ 13 Exmatrikulation und Beurlaubung

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt:
 - a) nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung,
 - b) nach endgültigem Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung,
 - c) auf schriftlichen Antrag des Studierenden, der mindestens mit einer Frist von vier Wochen vor Ende eines Semesters beim Studentensekretariat der Hochschule eingegangen sein muss. Diese Frist verlängert sich bei Nachprüfungen entsprechend oder
 - d) bei erheblicher Verletzung der Studien- und Prüfungsordnung, der Hausordnung sowie der Pflichten aus der Praxisphasenordnung.
- (2) Studenten können auf schriftlichen Antrag hin für maximal zwei Semester beurlaubt werden. Die Antragsfrist hierfür endet vier Wochen vor Beginn eines Semesters.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Bachelor-Studienordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.
Gleichwertigkeit festgestellt durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW am 17.01.2007

12.02.2007

Prof. Dr. Marcelo da Veiga
Rektor

Anlage 1 - Studienverlaufsplan

für den Studiengang Bachelor of Arts:
Betriebswirtschaftslehre – Business Administration

Semester	Modulbezeichnung	BA	Credits
1	Kunst: Bildende Kunst und Darstellende Künste im Überblick	BA 26	3
1	Studium Generale: Einführung in die Philosophiegeschichte	BA 31	3
1	Sprachen: Wirtschaftssprache I	BA 35	3
1	BWL: Wirtschaftsmathematik	BA 1	6
1	BWL: Wirtschaftsinformatik	BA 2	6
1	BWL: ABWL I	BA 3	6

2	Kunst: Kunstprozesse	BA 27	3
2	Studium Generale: Ästhetik und Kunstphilosophie	BA 32	3
2	Sprachen: Wirtschaftssprache II	BA 36	3
2	BWL: VWL - Mikroökonomie	BA 5	6
2	BWL: Externes Rechnungswesen	BA 7	6
2	BWL: ABWL II	BA 4	6

3	BWL: Marketing	BA 15	6
3	BWL: Investition und Finanzierung	BA 11	6
3	BWL: Internes Rechnungswesen	BA 9	6
3	BWL: VWL - Makroökonomie	BA 6	6
3	BWL: Statistik	BA 8	6

4	Kunst: Eigenständiges Kunstprojekt	BA 28	6
4	BWL: Organisation	BA 13	6
4	BWL: Personal	BA 14	6
4	BWL: Controlling	BA 10	6
4	BWL: Recht	BA 12	6

Im 5. Semester Wahl der Spezialisierung (für das 5. und 6. Semester), hier angezeigt am Beispiel Logistik-Management. Weitere Spezialisierungen werden entwickelt.

Semester	Modulbezeichnung	BA	Credits
5	Kunst: Interdisziplinäre Kunstübung – erweiterter Kunstbegriff	BA 29	6
5	Studium Generale: Erkenntnistheorie und Ethik	BA 33	6
5	BWL-Spezialisierung: Logistik-Grundlagen	BA 17	6
5	BWL-Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Logistik	BA 18	6
5	BWL-Spezialisierung: Qualitätsmanagement	BA 19	6

6	Kunst: Großes Abschlussprojekt	BA 30	6
6	Studium Generale: Kulturgeschichte	BA 34	6
6	BWL-Spezialisierung: Logistik-Methoden	BA 20	6
6	BWL-Spezialisierung: Supply Chain Management	BA 21	6

6	BWL-Spezialisierung: Bachelor-Arbeit	BA 22	12
---	--------------------------------------	-------	----

Credits (Zwischensumme): 180

6 Praxisphasen à 7 Credits	42
Kunst:	24
Studium Generale:	24
Sprachen:	6
BWL und BWL-Spezialisierung:	126
Credits (gesamt)	222

3. Prüfungsordnung für den BA BWL

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
des Fachbereichs Wirtschaft
der Alanus-Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
vom 12.02.2007

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- §1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- §2 Akademischer Grad
- §3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, Studienumfang
- §4 Gliederung des Studiums
- §5 Leistungspunkte (Credit-Points)
- §6 Prüfungsarten
- §7 Prüfungsfristen
- §8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- §9 Prüfungsausschuss
- §10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- §11 Freiversuche für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- §12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- §13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- §14 Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- §15 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

II Prüfungsverfahren

- §16 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- §17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- §18 Bachelor-Arbeit
- §19 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- §20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung
- §21 Wiederholung der Bachelor-Prüfung, Fristen
- §22 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

III Schlussbestimmungen

- §23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- §24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- §25 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen

Anlage

Anlage zur Prüfungsordnung

I Allgemeines

§1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist den Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für ein Masterstudium zu legen. Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre sollen die Studierenden einen umfassenden Einblick in das Fach der Betriebswirtschaftslehre erhalten und dazu befähigt werden, in verschiedenen Berufszweigen der Wirtschaft zu arbeiten bzw. zu forschen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung erwerben die Absolventen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende

- die Kernkompetenzen der Hauptfächer beherrscht (siehe Modulhandbuch),
- ein anwendungsbezogenes Grundkönnen besitzt,
- über praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügt,
- die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblickt,
- die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die methodischen und sozialen Fähigkeiten erworben hat, um in seinem Berufsfeld tätig zu sein,
- im integrativen Kontext Wirtschaft, Kunst und Gesellschaft zu denken vermag.

§2 Akademischer Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§3 Regelstudienzeit, Modulaufbau, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Semester. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul kann eine unterschiedliche Anzahl von Leistungspunkten (Credits) gemäß den Vereinbarungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet werden. In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die im Regelfall am Ende der Lehrveranstaltungen erfolgen.

(3) Der Studienumfang beträgt in den sechs Semestern 222 Leistungspunkte, unterteilt in 60 Leistungspunkte im Jahr und 6x7 Leistungspunkte je Praxisphase; somit für die Praxisphasen im gesamten Studium 42 Leistungspunkte. Dies entspricht einem jährlichen Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden für die Lehrveranstaltungen und 420 Stunden für die Praxisphasen. Der jährliche Gesamtarbeitsaufwand liegt bei 2.220 Stunden.

(4) Das Fachbereichskollegium stellt im Rahmen der Studienordnung des Studienganges sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§4 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium dauert sechs Semester. Es wird mit der Bachelor –Prüfung abgeschlossen, die die studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelor-Arbeit und die Praxisphasen umfasst. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beinhaltet 32 Module.

(2) Die Leitidee des Studiengangs, den integrativen Kontext von Wirtschaft, Kunst und Gesellschaft zu denken, durchzieht das gesamte Studium.

(3) Im ersten Jahr soll von den Studierenden ein fundiertes anwendungsorientiertes Wissen erworben werden.

(4) Im zweiten Studienjahr sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten vertiefen und erweitern.

(5) Im dritten Studienjahr sollen die Studierenden die Möglichkeit haben ihre individuellen Stärken durch Wahlfächer zu vertiefen, ihre Persönlichkeit weiter zu entfalten und bei der Bachelor-Arbeit das Gelernte mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden.

(6) In der veranstaltungsfreien Zeit sind Praxisphasen zu absolvieren. Näheres regelt die Praxisphasenordnung.

§5 Leistungspunkte (Credit-Points)

(1) Für alle zur Bachelor-Prüfung zugelassenen Studierenden wird ein Kreditpunktekonto bei ihrer Prüfungsakte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit formlos in den Stand der Konten Einblick nehmen.

(2) Für jedes Modul ist die Anzahl der Leistungspunkte im Modulhandbuch aufgelistet.

§6 Prüfungsarten

(1) Die Prüfungsleistungen können durch Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten oder sonstige Prüfungsformen erbracht werden.

(2) Die Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

(3) Klausuren beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Sie werden mindestens von einem Prüfer bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

(4) Mündliche Prüfungen werden mindestens von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(6) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt. Eine Übersicht der angebotenen Module findet sich in der Anlage zur Prüfungsordnung.

§7 Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

§8 Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Wird ein Modul von mehreren Lehrenden gemeinsam angeboten, besteht die Prüfung entsprechend der Teilung der Lehrzeit aus mehreren Teilen.
- (2) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungsleistungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (4) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§9 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfung ist die Prüfungskommission zuständig. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungskommission entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Prüfungsordnung dem Vorsitzenden der Prüfungskommissionen oder dem Fachbereichskollegium übertragen sind.
- (2) Sie besteht aus einem Hochschullehrer als Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrern und einem Studentenvertreter. Die Bestellung der Kommission erfolgt entsprechend der Allgemeinen Prüfungsordnung der Alanus Hochschule.
- (3) Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden zwei weitere Personen aus dem Kreis der Hochschullehrer anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt beratend in der Kommission mit. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, wirkt er nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (5) Die Kommission kann dem Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet die Prüfungskommission mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Die Prüfungskommission berichtet jährlich dem Senat und dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen, der

Bearbeitungsdauer der Bachelor-Arbeit, sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Die Prüfungskommission gibt dem Senat und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht bei Prüfungen anwesend zu sein.

(8) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden oder die Prüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in Noten und ECTS Grads. Sie wird von den Prüfern vorgenommen.

(2) Folgende Noten sind zu verwenden:

Note	Bewertung	Definition
1,0	Sehr gut	Hervorragend - Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,3	Sehr gut	Sehr gut - Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
1,7	gut	Gut - Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
2,0	gut	
2,3	gut	
2,7	befriedigend	Befriedigend – Mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
3,0	befriedigend	
3,3	befriedigend	
3,7	Ausreichend	Ausreichend – Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
4,0	ausreichend	
5,0	Nicht ausreichend	Nicht ausreichend – Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet wurde.

(4) Außerdem werden folgende relative Noten vergeben:

ECTS-Grade

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

(5) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, wird der Durchschnitt der Modulnote entsprechend der Verteilung der Leistungspunkte auf die Veranstaltungen berechnet.

§11 Freiversuche für studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Jeder Studierende hat im gesamten Studium zwei Freiversuche für studienbegleitende Prüfungsleistungen zur Verfügung.
- (2) Ein Freiversuch kann geltend gemacht werden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet ist bzw. als „nicht ausreichend“ (5,0) gilt.
- (3) Alternativ kann ein Freiversuch auch dazu verwendet werden, zum nächsten möglichen Termin eine studienbegleitende Prüfung zu wiederholen, wenn zuvor die Prüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet worden ist. Gewertet wird in diesem Fall die bessere der Noten der beiden Prüfungen.
- (4) Der Freiversuch muss beim Prüfungsamt angemeldet werden, bevor der Studierende sich zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (F; 5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F; 5,0) bewertet.
- (3) Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können durch den jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F; 5,0) bewertet.
- (4) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 1, 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (6) Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Geprüften schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

§13 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder staatlich anerkannten Bildungsakademien innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, können nach Maßgabe der folgenden Regelungen angerechnet werden. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studienzeiten und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder staatlich anerkannten Berufsakademien innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung

im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§14 Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (2) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine vertretbare Transformation nicht möglich, oder ist der Studierende mit der gewählten Transformation nicht einverstanden, so kann die betreffende Prüfungsleistung als so genannte Zusatzleistung unter Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Prüfungsleistung in die Leistungsübersicht gemäß §22 Abs. 2 aufgenommen werden.
- (3) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen kann in dem betreffenden Studienabschnitt kein Freiversuch gemäß §11 gewährt werden.
- (4) Betrifft die Anerkennung Prüfungsleistungen, so erfolgt auch eine Anrechnung von Studienzeiten auf der Basis der erreichten Leistungspunkte.
- (5) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig. Wird gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt, so entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Alanus-Hochschule.

§15 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bewerbung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist jederzeit möglich. Studienbeginn ist jeweils zum Herbstsemester.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium ist die Allgemeine Hochschulreife bzw. ein als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis.
- (3) Zudem ist der Anmeldung ein Motivationsschreiben, ein tabellarischer Lebenslauf mit zwei Lichtbildern, der auch Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg enthält, und beglaubigte Kopien der Zeugnisse beizufügen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichskoordinator über die Zulassung zum Studium.

II Prüfungsverfahren

§16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll im ersten Semester des Studiums beantragt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss folgendes enthalten:
1. das ausgefüllte Meldeformular,
 2. ein aktuelles Passbild, sofern es dem Prüfungsamt noch nicht vorliegt,
 3. eine Erklärung zur Erlaubnis von Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden,
 4. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule bzw. Fachhochschule in Deutschland in einem Studiengang
 - a. eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
 5. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.
- (3) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn u. a.
1. die in §15 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat die Bachelor- Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer (Fach-)Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
 4. der Kandidat sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Zulassung wird zunächst für zwei Semester ausgesprochen. Weitere Voraussetzung für die endgültige Zulassung ist die Vorlage eines durch den Prüfungskommission genehmigten Studien- und Prüfungsplanes für die Bachelor-Prüfung, in dem die gewählten Module verbindlich benannt sind. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten kann nur, wer vom Prüfungsausschuss bestellt ist. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden. Bereits abgelegte Module können nicht mehr aus dem Studien- und Prüfungsplan herausgenommen werden.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet sowohl über die vorläufige als auch über die endgültige Zulassung.
- (6) Mit der Zulassung wird dem Kandidaten ein Studienbuch ausgehändigt, das dem Nachweis der erbrachten Studienleistungen dient.

§17 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus:
- a. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen (Anlage zur Prüfungsordnung)
 - b. den Hausarbeiten im Rahmen der abzuleistenden 6 Praxisphasen

c. der Bachelor-Arbeit (schriftliche Ausarbeitung sowie Referat mit Kolloquium)

(2) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis fließt nicht in die Gesamtnote ein, wird jedoch im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§18 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im fünften Semester ausgegeben und soll im sechsten Semester abgeschlossen werden. Zur Bachelor- Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mehr als 100 Credit Points nachweisen kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit besteht aus den Teilen schriftliche Ausarbeitung sowie Referat mit Kolloquium.

(3) Mit der Bachelor-Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie die Kernbereiche des Studiums beherrschen, einen ausgewählten Aspekt methodisch eigenständig bearbeiten und anschaulich vermitteln und schriftlich dokumentieren können. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, zu bearbeiten. Reproduktion und Reflexion der erlernten Inhalte und Fähigkeiten unter Einbeziehung eigenständiger Forschungsansätze sind Ziel dieser Arbeit. Sie ist im Rahmen des in §19 genannten Verfahrens zu präsentieren.

(4) Das Thema soll spätestens am Ende des fünften Fachsemesters ausgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann von Professoren, Hochschuldozenten sowie von prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgegeben und betreut werden.

(6) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Arbeit soll fünf Monate nicht überschreiten. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von dem Betreuer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag kann die Prüfungskommission die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfer vorliegt.

(7) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form dem Betreuer abzuliefern. Der Abgabe- und Referatszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§19 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Zur Präsentation der Bachelor-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Das Referat mit Kolloquium und die schriftliche Dokumentation sind mindestens von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema gemäß §18 Absatz 5 ausgegeben und betreut hat. Einer der Prüfer muss Professor sein.

(3) Die Bewertung des Referates mit Kolloquium und der schriftlichen Dokumentation soll von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Beurteilungskriterien sind dem Kandidaten vorher bekannt zu geben.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Prüfer. Ergibt sich eine nicht im Notenspektrum enthaltene Teilnote, so ist in Richtung auf die vom ersten Prüfer vergebene Bewertung zu runden. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn beide Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.

(5) Ist die Differenz der Einzelbewertungen der Prüfer mehr als 2,0 Noten auseinander, wird von der Prüfungskommission ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(6) Wurde ein Teil der Bachelor-Arbeit nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit fließt mit zweifacher Gewichtung in die Berechnung der Bachelornote ein.

§20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Prüfungen in allen Modulen sowie die Bachelor-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem, entsprechend den Leistungspunkten, gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten, wobei die Bachelor-Arbeit mit den Noten dreifach gerechnet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt der Noten :

- von 1,0 bis 1,3 = sehr gut
- von 1,4 bis 2,3 = gut
- von 2,4 bis 3,3 = befriedigend
- von 3,4 bis 4,0 = ausreichend

(3) Die ECTS-Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittel der ECTS-Modulnoten, wobei die ECTS-Note A dem arithmetischen Wert 1, die ECTS-Note B dem arithmetischen Wert 2 usw. entspricht. Die ECTS-Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt des arithmetischen Wertes bis 1,49 = A
- bei einem Durchschnitt des arithmetischen Wertes über 1,5 bis 2,49 = B
- bei einem Durchschnitt des arithmetischen Wertes über 2,5 bis 3,49 = C
- bei einem Durchschnitt des arithmetischen Wertes über 3,5 bis 4,49 = D
- bei einem Durchschnitt des arithmetischen Wertes über 4,5 bis 5,0 = E

(4) Zusätzlich geprüfte Module gemäß §11 Absatz 8 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Ist der Studierende wegen längerer Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, nicht in der Lage, das Studium ordnungsgemäß zu absolvieren, kann die Prüfungskommission auf Antrag ausnahmsweise eine Fristverlängerung bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach

Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§21 Wiederholung der Bachelor-Prüfung, Fristen

(1) Soweit eine der verschiedenen Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, studienbegleitende Prüfungsleistungen, Bachelor-Arbeit) nicht bestanden ist, besteht die Möglichkeit, die nicht bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei Prüfungsleistungen möglich. Davon unberührt bleibt die Freiversuchsregelung in § 11.

(2) Eine Wiederholung einer nichtbestanden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Die Prüfungskommission setzt hierfür Termine fest.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit sowie eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dies dem Kandidaten mit. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten ein Zeugnis. Dieses Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs, vermerkt also insbesondere nicht die für einen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungen.

§22 Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Zudem wird ein Diploma Supplement erstellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Studienrichtung, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III Schlussbestimmungen

§23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Wird ein sonstiger Mangel im Prüfungsverfahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, trifft die Prüfungskommission eine sachgerechte Entscheidung. Die Prüfungskommission entscheidet über die Aberkennung des Abschlussgrades.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§25 Beschwerden und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen die Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Prüfungskommission ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Prüfungskommission. Hilft sie der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission ist Widerspruch möglich. Er ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss der Alanus Hochschule.

§26 Inkrafttreten

Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.
Gleichwertigkeit festgestellt durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung, und Technologie des Landes NRW am 17.01.2007

12.02.2007

Prof. Dr. Marcelo da Veiga
Rektor

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

1.2 Vorname

.....

.....

1.3 Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

.....

.....

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

.....

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

.....

1.2 First Name

.....

1.3 Date

Place

Country of Birth

.....

1.4 Student ID Number or Code

.....

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in Original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Program

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Program Requirements.

4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original document:

Certificate

Certification Date:

Sign_____

(Official Stamp)

Prüfungsplan

für den Studiengang Bachelor of Arts:
Betriebswirtschaftslehre – Business Administration

Semester	Modulbezeichnung	BA	Credits	Prüfungsmodalitäten
1	Kunst: Bildende Kunst und Darstellende Künste im Überblick	BA 26	3	regelmäßige, aktive Mitarbeit. Bildende Kunst: Referat oder Werkanalyse; Darst. Kunst: 90-min. Klausur
1	Studium Generale: Einführung in die Philosophiegeschichte	BA 31	3	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Hausarbeit oder 90-min. Klausur
1	Sprachen: Wirtschaftssprache I	BA 35	3	mündl. und schriftl. Prüfung
1	BWL: Wirtschaftsmathematik	BA 1	6	Teilnahme, Hausarbeit und 90-min Klausur
1	BWL: Wirtschaftsinformatik	BA 2	6	Teilnahme, Hausarbeit und 90-min Klausur
1	BWL: ABWL I	BA 3	6	Teilnahme, Hausarbeit und 90-min Klausur

2	Kunst: Kunstprozesse	BA 27	3	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Präsentation und schriftl. Dokumentation des Projekts. 90-min. Klausur
2	Studium Generale: Ästhetik und Kunstphilosophie	BA 32	3	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Hausarbeit oder 90-min. Klausur
2	Sprachen: Wirtschaftssprache II	BA 36	3	mündl. und schriftl. Prüfung
2	BWL: VWL – Mikroökonomie	BA 5	6	Teilnahme, Hausarbeit und 90-min Klausur
2	BWL: Externes Rechnungswesen	BA 7	6	Teilnahme, 90-min Klausur
2	BWL: ABWL II	BA 4	6	Teilnahme, Hausarbeit und 90-min Klausur

3	BWL: Marketing	BA 15	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Kurzprüfungen, 90-min Klausur
3	BWL: Investition und Finanzierung	BA 11	6	Teilnahme, 90-min Klausur
3	BWL: Internes Rechnungswesen	BA 9	6	Teilnahme, 90-min Klausur
3	BWL: VWL – Makroökonomie	BA 6	6	Teilnahme, Hausarbeit und 90-min Klausur
3	BWL: Statistik	BA 8	6	Teilnahme, 90-min Klausur

4	Kunst: Eigenständiges Kunstprojekt	BA 28	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, geeignetes Abschlussvorhaben (z.B. Aufführung, Projektdarstellung)
4	BWL: Organisation	BA 13	6	Teilnahme, 90-min Klausur
4	BWL: Personal	BA 14	6	Teilnahme, 90-min Klausur

4	BWL: Controlling	BA 10	6	Teilnahme, Hausarbeit und 90-min Klausur
4	BWL: Recht	BA 12	6	Teilnahme, Hausarbeit und 90-min Klausur

Im 5. Semester Wahl der Spezialisierung (für das 5. und 6. Semester), hier angezeigt am Beispiel Logistik-Management. Weitere Spezialisierungen werden entwickelt.

Semester	Modulbezeichnung	BA	Credits	Prüfungsart
5	Kunst: Interdisziplinäre Kunstübung – erweiterter Kunstbegriff	BA 29	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, geeignetes Abschlussvorhaben (z.B. Aufführung, Projektdarstellung)
5	Studium Generale: Erkenntnistheorie und Ethik	BA 33	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Hausarbeit oder 90-min. Klausur
5	BWL-Spezialisierung: Logistik-Grundlagen	BA 17	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Kurzprüfungen, 90-min Klausur / Semesterarbeit
5	BWL-Spezialisierung: Betriebswirtschaftliche Logistik	BA 18	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Kurzprüfungen, 90-min Klausur / Semesterarbeit
5	BWL-Spezialisierung: Qualitätsmanagement	BA 19	6	Teilnahme, Klausur und Seminararbeit

6	Kunst: Großes Abschlussprojekt	BA 30	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Abschlussaufführung
6	Studium Generale: Kulturgeschichte	BA 34	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Hausarbeit oder 90-min. Klausur
6	BWL-Spezialisierung: Logistik-Methoden	BA 20	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Kurzprüfungen, 90-min Klausur / Semesterarbeit
6	BWL-Spezialisierung: Supply Chain Management	BA 21	6	regelmäßige, aktive Mitarbeit, Kurzprüfungen, 90-min Klausur / Semesterarbeit

6	BWL-Spezialisierung: Bachelor-Arbeit	BA 22	12	schriftliche Arbeit und Präsentation mit Kolloquium
---	--------------------------------------	-------	----	---

Zwischensumme Credits	180	
6 Praxisphasen à 7 Credits	42	schriftliche Dokumentation je Phase + Bewertung durch die Praxispartner
Summe Credits	222	

